

strument für den Fortschritt?“ (173–205) ist absolut pessimistisch, der andere von E. Dürr „Methodische und politische Probleme der Berechnung des Entwicklungshilfebedarfs“ (207–250), der gewiß auch von keinem illusionären Optimismus getragen ist, läßt immerhin schon durch die Fragestellung erkennen, daß er nicht von vornherein an der Sache verzweifelt. – Der Beitrag von K. P. Hensel „Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht“ (251–277) gehört zu denjenigen, die im Gegensatz zu v. Hayek die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl mit Selbstverständlichkeit als Realität ansehen und behandeln. Dieses Gemeinwohl erfordert ein bestimmtes Verhalten der Wirtschaftssubjekte; darunter versteht Hensel aber nicht die Menschen, sondern die Unternehmen, und glaubt, bei diesen sei das um des Gemeinwohls willen erforderliche Verhalten nur zu erwarten, wenn für die in ihnen zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidungen ausschließlich die Interessen der Eigentümer bestimmd seien. Mit der klassisch liberalen Lehre, das Wohl des Ganzen werde am besten gewahrt, wenn die einzelnen – wohlverstanden: alle, nicht die Minderheit der Eigentümer! – ihr wohlverstandenes Eigeninteresse wahrnehmen, ist das nicht ganz leicht unter einen Hut zu bringen, von der angeblichen Steuerung der Wirtschaft über den Markt und die Preise durch die Verbraucher gar nicht zu reden. – Da es unmöglich ist, auf alle Beiträge einzugehen, sei noch der sympathische Beitrag von F. W. Meyer „Die Haushaltung in der Nationalökonomie“ (279 bis 298) erwähnt. – Aus dem Besprechungs teil verdient hervorgehoben zu werden die sehr ausführliche und im Ganzen ebenso positive Würdigung, die G. Tholl unter dem Titel „Die katholische Soziallehre – ein Gefüge von offenen Sätzen“ (447–476) der von Achinger, Preller und Wallraff herausgegebenen Festschrift „Normen der Gesellschaft“ (Mannheim 1965) sowie dem Jahrbuch CIVITAS (Heinrich-Pesch-Haus Mannheim) ange deihen läßt. Erwähnt sei auch der Beitrag von W. Nellessen „Wirtschaftsphilosophie – Rekonstruktion der Wirtschaftstheorie“ (433

bis 439), worin er dem gleichnamigen Buch von L. Wirz, an dem ich starke Mängel bean standet hatte, nicht wenige erfreulich gute Seiten abzugewinnen versteht.

O. v. Nell-Breuning SJ

HERDER-DORNEICH, Philipp: *Sozialökonomischer Grundriß der Gesetzlichen Krankenversicherung*. Köln: Kohlhammer 1966. 408 S. Lw. 56,-.

In mehreren früheren Arbeiten hat der Verf. gezeigt, wie Erkenntnisse und Erkenntnismittel der Wirtschaftswissenschaft auch auf anderen Gebieten mit Nutzen angewandt werden können, und hat geeignete Verfahrensweisen dafür ausgearbeitet. Hier macht er davon Gebrauch für unsere Sozialversicherung, zunächst die Gesetzliche Krankenversicherung. Es gelingt ihm, eine Reihe umstrittener Fragen, die für die immer noch anstehende gesetzliche Neuregelung von Bedeutung sind, zu klären oder doch durchsichtig zu machen, womit er zugleich am praktischen Beispiel die Leistungsfähigkeit seiner Verfahrensweise beweist. Sehr zum Nutzen der Sache wird so die ganze Erörterung über die Reform unserer Sozialversicherung aus der Enge der juridisch-technischen Betrachtungsweise, wie sie bei den Fachleuten und bei der Ministerialbürokratie vorwieg, und aus dem Pathos, mit dem die Interessenten und die Politiker sie zu betreiben pflegen, herausgeführt und auf eine nüchtern-sachliche Grundlage gestellt. Natürlich läßt sich das Thema „Gesetzliche Krankenversicherung“ auf diese Weise nicht erschöpfend behandeln; der Buchtitel „Sozialökonomische Grundlegung“ bringt denn auch die Begrenzung klar zum Ausdruck. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, die Zielsetzung der Arbeit und damit auch ihre Begrenzung nicht erst im „Schlußwort“ (372), sondern bereits in der „Einleitung“ (ein Vorwort hat das Buch nicht) auszusprechen; allerdings würde der Leser, der die früheren Arbeiten des Verf.s nicht kennt, noch nicht voll begreifen, was ihm dargeboten werden soll. – Ist Krankheit überhaupt ein versicherungsfähiges Risiko?

Diese Frage wird in dem Buch nicht gestellt und noch weniger beantwortet. Der Verf. könnte sich darauf berufen, Versicherung sei ein Rechtsbegriff und daher könne er in einem „Sozialökonomischen Grundriß“, auf den er sich beschränke, zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Es geht aber nicht um die Klärung des Rechtsbegriffs, sondern um die *Tatfrage*, ob die Merkmale, die das Phänomen „Krankheit“ kennzeichnen, ausreichen, um das Vorliegen des Versicherungsfalls eindeutig festzustellen und den durch ihn ausgelösten *Bedarf* so zutreffend abzugrenzen, wie es erforderlich ist, um ihn in eine Gefahrengemeinschaft einbringen zu können. Dazu enthält das Werk eine ganze Menge, und dem, was der Verf. dazu ausführt, wird man weitgehend zustimmen können; sein Rückgriff auf die in der Wirtschaftswissenschaft umstrittenen Wertlehren scheint mir jedoch zur Klärung kaum beizutragen und der gelehrten

Umschreibung eines non liquet nahezukommen. Vielleicht ließe sich auch in einigen anderen Fällen mit etwas weniger theoretischem Apparat das gleiche Ergebnis erzielen. Glücklicherweise ist jedoch die Arbeit als Ganzes für jedermann verständlich, auch für den, der keinerlei Vorkenntnisse mitbringt. – Das nur 2 Druckseiten (407/8) umfassende Sachwortverzeichnis ist viel zu knapp. Nur ein Beispiel: an mehreren Stellen ist von der Preugo die Rede; wo findet der unkundige Leser erklärt, was das ist? Mit Hilfe des Sachwortverzeichnisses sollte man es ermitteln können, aber das Sachwort fehlt! – Druckfehler sind sehr selten, aber „Maus, A., Versicherungslexikon, Berlin 1930“ (385) ist eine Erfindung des Druckfehleraufzählers; der Herausgeber dieses Werkes ist identisch mit dem wenige Zeilen vorher genannten, mit drei einschlägigen Werken aufgeföhrten Alfred Manes!

O. v. Nell-Breuning SJ

ZU DIESEM HEFT

W. H. VAN DE POL, seit 1948 Professor für Phänomenologie des Protestantismus an der katholischen Universität Nimwegen, gehörte der niederländisch-reformierten Kirche an und konvertierte während des Krieges zur katholischen Kirche. Im deutschen Sprachraum wurde er durch sein Buch „Das reformatorische Christentum in phänomenologischer Betrachtung“ (Einsiedeln, Köln 1956) bekannt. Sein Aufsatz erscheint demnächst als Schlusskapitel in van de Pols Buch „Das Ende des reformatorischen Christentums“ (Verlag Herder, Wien).

FRANZ BÖCKLE ist Ordinarius für Moraltheologie an der Universität Bonn. Sein Beitrag gibt das Referat wieder, das er am 29. 4. 1967 bei der zweiten öffentlichen Sitzung der Gesellschaft zur Förderung tiefenpsychologischer und psychotherapeutischer Forschung und Weiterbildung in München hielt.